

**Stellungnahme der Geschäftsstelle  
des Deutschen Vereins für öffentliche  
und private Fürsorge e.V. zu  
Freihandelsabkommen TTIP, CETA  
und TiSA anlässlich der schriftli-  
chen Anhörung im Europaaus-  
schuss des Hessischen Landtages**

Stellungnahme der Geschäftsstelle (DV 18/15) vom 13. Juli 2015.



Deutscher Verein  
für öffentliche  
und private Fürsorge e.V.

# Inhalt

<b>I. Hintergrund</b>	<b>3</b>
<b>II. Akzeptanz durch Transparenz und Dialog</b>	<b>4</b>
<b>III. Soziale Dienstleistungen rechtssicher aus dem Anwendungsbereich der Freihandelsabkommen ausnehmen</b>	<b>5</b>
<b>IV. Gegenwärtige Schutzansätze in TTIP, CETA und TiSA</b>	<b>6</b>
1. Marktzugang und Inländerdiskriminierung	6
2. Investorenschutz und regulatorische Kooperation	8
3. Vergaberecht, Subventionen und Wettbewerbsrecht	9

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. nimmt im Folgenden anlässlich der Anhörung im Europaausschuss des Hessischen Landtages schriftlich zu den Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA Stellung. Grundlage hierfür bildet die Stellungnahme des Deutschen Vereins vom 30. September 2014.<sup>1</sup> Der Deutsche Verein fordert für internationale Freihandelsabkommen eine umfassende Bereichsausnahme für die sozialen Dienstleistungen. Die sozialstaatlichen Verfasstheiten der Mitgliedstaaten und die mitgliedstaatliche Verantwortung für die sozialen Dienstleistungen und die Daseinsvorsorge dürfen durch Freihandelsabkommen nicht unterlaufen werden.

## I. Hintergrund

Seit Juli 2013 verhandeln die Europäische Union (EU) und die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) über ein Freihandelsabkommen, das den Waren- und den Dienstleistungsverkehr umfassen soll (Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP).<sup>2</sup> Vom 13. bis zum 17. Juli 2015 wird dazu die 10. Verhandlungsrunde in Brüssel stattfinden. Das Ziel der EU ist es derzeit, ein Ende der Verhandlungen vor den amerikanischen Präsidentschaftswahlen im November 2016 zu erreichen.<sup>3</sup> Parallel verhandelt die EU seit Juni 2013 innerhalb einer Gruppe von Staaten außerhalb der Welthandelsorganisation (Really Good Friends of Service, RGFS-Staaten) über ein multilaterales Handelsabkommen für Dienstleistungen (Trade in Services Agreement, TiSA).<sup>4</sup> Beendet sind dagegen die bilateralen Verhandlungen zwischen der EU und Kanada über ein Freihandelsabkommen (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA).<sup>5</sup> Die Abschlussentscheidung zum CETA soll 2016 erfolgen. TTIP, TiSA und CETA unterscheiden sich im Umfang und Detail, die Verhandlungen sind jedoch als zusammenhängender Prozess zu begreifen.

TTIP, CETA und TiSA sollen durch den Abbau von Zöllen sowie nicht-tarifären Handelshemmnissen wichtige Wachstumsimpulse setzen.<sup>6</sup> Zudem verspreche insbesondere TTIP einen positiven Einfluss auf die weltweite Handelsordnung. Insgesamt kann man jedoch schwer vorhersagen, welche – auch mittelbaren – Auswirkungen die Freihandelsabkommen haben werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich bei TTIP, CETA und TiSA um so genannte gemischte Abkommen handeln wird. Die Rechtsprüfung dazu

Ihr Ansprechpartner  
im Deutschen Verein:  
Niklas Kramer.

1 Abrufbar unter <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2014-stellungnahme-des-deutschen-vereins-zu-internationalen-freihandelsabkommen-und-sozialen-dienstleistungen-sb1sb-1226,36,1000.html>.

2 Siehe auch EU-Kommission, Informationsseite zu TTIP, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/index_de.htm).

3 Der zunächst angestrebte Abschluss für Ende 2015 wird nicht eingehalten werden können. Als Grund für die Verzögerung werden unter anderem die Verhandlungen der USA über ein transpazifisches Freihandelsabkommen (Trans-Pacific Partnership, TPP) genannt, denen die USA Priorität einräumt.

4 Siehe auch EU-Kommission, Informationsseite zum TiSA, abrufbar unter <http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/tisa/>.

5 Siehe auch EU-Kommission, Informationsseite zum CETA, abrufbar unter <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/canada/>.

6 Eine im Auftrag der EU-Kommission erstellte Studie des Zentrums für Wirtschaftsforschung in London (CEPR) sagt für TTIP ein zusätzliches BIP-Wachstum der EU um 0,5% BIP voraus (CEPR, Reducing Transatlantic Barriers to Trade and Investment An Economic Assessment, 2013, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/march/tradoc\\_150737.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/march/tradoc_150737.pdf)). Für CETA wird von der EU-Kommission hervorgesagt, dass sich das BIP um 11,6 Milliarden Euro pro Jahr erhöhen wird (Siehe Informationsseite zum CETA, oben Fn 6). Kritisch bzgl. der Möglichkeit der Voraussage Ohr, Renate/Beck Nils, Das Transatlantische Freihandelsabkommen – Relativierung von Chancen und Risiken, in: Wirtschaftsdienst 2014, S. 344-351.

steht noch aus.<sup>7</sup> Im Falle eines gemischten Abkommens müssten zur Ratifizierung der Bundestag und der Bundesrat den Abkommen zustimmen. In jedem Fall müssen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union dem Vertrag zustimmen. Das Europaparlament hat am 8. Juli 2015 eine umfassende Resolution zu TTIP verabschiedet.<sup>8</sup>

## II. Akzeptanz durch Transparenz und Dialog

Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich das Ziel der EU-Kommission und der Bundesregierung, für zusätzliches Wachstum und Beschäftigung in Europa zu sorgen. Auch erkennt der Deutsche Verein den Willen der Akteure an, die Verhandlungen auf Grundlage gemeinsamer Werte und mit dem Ziel der Sicherung hoher Standards zu führen.

Angesichts des umfassenden Mandates ist die allgemeine Intransparenz der Verhandlungsführung jedoch zu kritisieren. Form und Inhalt der öffentlichen Diskussion insbesondere zu TTIP zeigen, welchen Legitimationsverlust eine solche Praxis für die Handelspolitik der EU-Kommission und der Bundesregierung bedeuten könnte. Abschließende Akzeptanz kann aus Sicht des Deutschen Vereins nur erreicht werden, wenn sich Bürger und Bürgerinnen, Parlamente und Zivilgesellschaft über die Ziele der Verhandlungen sowie den Verhandlungsstand ausreichend informieren können. Sie müssen erkennen können, dass ihre Interessen gewahrt bleiben.

Die Transparenzinitiative und der steigende Aufklärungswillen der neuen EU-Kommission sowie die Initiativen der Bundesregierung<sup>9</sup>, die Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen, der Parlamente und der Zivilgesellschaft bei der Angelegenheit zu erhöhen, sind aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins grundsätzlich anzuerkennen und zu begrüßen. Gleichzeitig sind die EU-Kommission und die Bundesregierung aufgefordert, die Transparenz und den Dialog dazu zu nutzen, die eigenen handelspolitischen Ansätze notfalls auch zu hinterfragen und fortzuentwickeln, sofern ernstzunehmende Bedenken geäußert werden.

Ebenso sind die Regierungen und Parlamente aufgefordert, die bereitgestellten Informationen im Sinne ihres Kontrollauftrages verantwortungsbewusst zu nutzen und sich gegebenenfalls früh intervenierend einzubringen. In diesem Sinne begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Anhörung im Europaausschuss des Hessischen Landtages als einen eben solchen Beitrag zu einer konstruktiven Debatte.

7 Die EU-Kommission hat angekündigt, anlässlich der hervorstehenden Abschlussentscheidung zum Freihandelsabkommen der EU mit Singapur (EUSFTA) den EuGH in dieser Frage anzurufen.

8 Europaparlament, Resolution 2014/2228(INI), vorläufige deutsche Version abrufbar unter [http://www.bernd-lange.de/imperia/md/content/bezirkhannover/berndlange/2015/ep\\_resolution\\_080715.pdf](http://www.bernd-lange.de/imperia/md/content/bezirkhannover/berndlange/2015/ep_resolution_080715.pdf).

9 Siehe Pressemitteilung IP/15/2980 der EU-Kommission, 01/2015, abrufbar unter [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-2980\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-2980_de.htm).



### III. Soziale Dienstleistungen rechtssicher aus dem Anwendungsbereich der Freihandelsabkommen ausnehmen

Freihandelsabkommen dürfen nicht um jeden Preis abgeschlossen werden. Insbesondere soziale Dienstleistungen als Teil der Daseinsvorsorge sind keine Handelsgüter, sondern schaffen Teilhabechancen und dienen der Wahrung der Menschenrechte. Eine qualitative und breite Versorgung sowie einen kostengünstigen Zugang kann der (internationale) Markt alleine nicht gewährleisten. Die Nähe zum Menschen erfordert staatliches Handeln, das Vertrauen ermöglicht und die Interessen der Schwachen wahrt. Gesetzliche Vorgaben und Regulierungen etwa hinsichtlich der Qualität der Leistungen dürfen nicht als Handelshemmnisse interpretiert werden.

Der Deutsche Verein setzt sich seit Jahren auf europäischer Ebene für die sozialen Dienstleistungen in Deutschland ein.<sup>10</sup> Bewährte Erbringungsformen wie das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis gewährleisten das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsbezieher und -bezieherinnen und sichern die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste. Im Rahmen einer partnerschaftlichen Gewährleistung fördert der Staat die Gemeinnützigkeit als Zeichen der Anerkennung gemeinnützigen Handelns.<sup>11</sup>

Soziale Dienstleistungen müssen nicht zuletzt bürgernah erbracht werden. Die sozialstaatlichen Verfasstheiten der Mitgliedstaaten und die mitgliedstaatliche Verantwortung für die sozialen Dienstleistungen und die Daseinsvorsorge dürfen durch Freihandelsabkommen nicht unterlaufen werden. In Deutschland sind unter anderem die Kommunen Träger der sozialen Dienstleistungen. Der EU-Vertrag enthält eine Schutzgarantie der regionalen und lokalen Selbstverwaltung und stellt Eingriffe unter Rechtfertigungszwang. Dies ist Ausdruck des Gedankens der Subsidiarität. Die EU-Kommission hat im Rahmen ihrer handelspolitischen Kompetenz nach dem Mandat über Dienstleistungen zu verhandeln. Insbesondere das vertraglich verankerte Prinzip der Verhältnismäßigkeit erfordert jedoch die ausreichende Würdigung der Kompetenzvorbehalte.

Die europäische Dienstleistungsrichtlinie sowie die jüngsten Reformen im EU-Beihilfe- und EU-Vergaberecht in den Jahren 2012 und 2014 haben die Besonderheiten der Daseinsvorsorge und der sozialen Dienstleistungen im Sekundärrecht berücksichtigt. Als Völkerrecht gehen Freihandelsabkommen dem Sekundärrecht jedoch vor. Sie bergen damit die Gefahr, den bisherigen Stand der Rechtssetzung in Frage zu stellen und darüber hinaus mögliche Gestaltungsspielräume für die Zukunft einzuengen.

Den EU-vertraglichen Wertungen, dem demokratischen Prozess der letzten Jahre und den Besonderheiten der Daseinsvorsorge und der sozialen Dienstleistungen kann die EU-Kommission aus Sicht des Deutschen Vereins nur gerecht werden, indem sie die Daseinsvorsorge und die sozialen Dienstleistungen umfassend aus dem Anwendungsbereich der Freihandelsabkommen ausnimmt.

<sup>10</sup> Siehe Deutscher Verein, Stellungnahme – soziopolitische Erwartungen an die EU, DV 28/13, 2014.

<sup>11</sup> Siehe Deutscher Verein, Stellungnahme – Überprüfung bestehender MWSt Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten, abrufbar unter [http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen\\_archiv/2014/DV-04-14-Konsultation-EU-MWSt-Reform](http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2014/DV-04-14-Konsultation-EU-MWSt-Reform).

## IV. Gegenwärtige Schutzansätze in TTIP, CETA und TiSA

Die Verhandlungsmandate, Verhandlungsdokumente sowie Angebotslisten der EU-Kommission sind aufgrund des öffentlichen Drucks in der Zwischenzeit der Öffentlichkeit zu einem gewissen Grad zugänglich gemacht worden.<sup>12</sup> Das CETA-Abkommen ist vollständig einsehbar. Die Liberalisierungsverpflichtungen in den Freihandelsabkommen beziehen sich auf den Marktzugang sowie die Gleichbehandlung zwischen ausländischen und inländischen Investoren. Kritisch in den Blick genommen werden müssen zudem insbesondere die Kapitel zum Investorenschutz und zu sogenannten regulatorischen Kooperation. Nicht zuletzt soll es eigene Kapitel über das Vergaberecht, Subventionen und das Wettbewerbsrecht geben.

### 1. Marktzugang und Inländerdiskriminierung

Die Liberalisierungsverpflichtungen in den Freihandelsabkommen beziehen sich zunächst auf den Marktzugang sowie die Gleichbehandlung zwischen ausländischen und inländischen Investoren. Für das Marktzugangsgebot und das Gebot der Gleichbehandlung werden in den Anhängen sehr komplexe Positiv- und/oder Negativlisten verwendet. Während bei den Positivlisten nur die explizit aufgelisteten Sektoren liberalisiert werden, werden bei den Negativlisten alle Sektoren liberalisiert, soweit sie nicht explizit ausgeschlossen sind.<sup>13</sup>

Für das CETA hat die EU-Kommission Negativlisten akzeptiert. Für TTIP und TiSA bietet die EU-Kommission eine Positivliste im Rahmen des Marktzugangs sowie eine Negativliste für die Gleichbehandlung an. Der Deutsche Verein gibt zu bedenken, dass die Gefahr ungewollter Liberalisierungen bei Negativlisten größer ist, weil die Ausnahmen umfassend definiert werden müssen. Der Deutsche Verein fordert daher von der EU-Kommission, von einer Negativliste abzusehen. Aufgrund des komplexen Aufbaus der Dokumente betont der Deutsche Verein jedoch bei beiden Ansätzen die Notwendigkeit genau zu prüfen, ob die sozialen Dienstleistungen umfassend ausgenommen sind.

Aus den Dokumenten lässt sich feststellen, dass die EU-Kommission grundsätzlich eine Differenzierung zwischen privat und öffentlich finanzierten sozialen Dienstleistungen anstrebt, wobei öffentlich finanzierte soziale Dienstleistungen

12 Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist vorbehaltlich darauf hin, dass die Dokumente äußerst komplex und wenig leserlich sind, sodass für Vollständigkeit der folgenden Einschätzungen nicht garantiert wird. Die Komplexität stellt offenbar ein Charakteristikum des Welthandelsrechts dar, das nur von wenigen Experten vollständig beherrscht wird. Während das CETA-Abkommen umfassend auf Englisch einsehbar ist ([http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/sepember/tradoc\\_152806.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/sepember/tradoc_152806.pdf)), lassen sich für TiSA unter anderen die EU-Angebotslisten auf Englisch abrufen ([http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/july/tradoc\\_152689.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/july/tradoc_152689.pdf)). Für TTIP wurden nur das Verhandlungsmandat und die Verhandlungsansätze eingestellt. TTIP soll vor allem auf den Ansatz in TiSA basieren, weswegen im Folgenden deswegen in erster Linie auf die TiSA-Listen Bezug genommen wird. Die Übersetzungen sind frei. Die Systematik folgt grundsätzlich dem allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der Welthandelsorganisation (WTO) v.15.04.1994, wobei Unterschiede festzustellen sind, für die GATS-Listen siehe WTO-Dokument, S/DCS/W/EEC konsolidierte Fassung v. 22.04.2003, abrufbar unter [https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/FE\\_Search/FE\\_S\\_S009-DP.aspx?language=e&CatalogueIdList=14703,98576&CurrentCatalogueIdIndex=1&FullTextSearch=](https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/FE_Search/FE_S_S009-DP.aspx?language=e&CatalogueIdList=14703,98576&CurrentCatalogueIdIndex=1&FullTextSearch=).

13 Zudem wird in Freihandelsabkommen normalerweise zwischen Listen in einem Anhang I und Anhang II unterschieden. Vorbehalte in Anhang I schützen nur den aktuellen Regulierungsstand (sog. Sperrklinkeneffekt oder Ratchet-Klausel). Vorbehalte in Anhang II hingegen lassen auch Marktzugangsbeschränkungen für die Zukunft zu. Die folgenden genannten Ausnahmen sind in CETA im Anhang II vorgesehen. Aus den TiSA-Angebotslisten wird eine Unterscheidung zwischen Anhang I und II nicht deutlich, eine Sperrlinkenklausel ist aber nicht erkennbar.

aus den Freihandelsabkommen ausgenommen werden.<sup>14</sup> Derselbe Ansatz findet sich noch für die Bereiche Gesundheit und Bildung. Im CETA-Abkommen und den TiSA-Angebotslisten wird eine Konkretisierung dieser Ausnahmebestimmung vorgenommen. Danach sind soziale Dienstleistungen ausgenommen, die öffentliche Gelder oder staatliche Unterstützung in irgendeiner Form erhalten, und deswegen nicht als privatfinanziert gelten.<sup>15</sup> Deutschland hat zudem im CETA-Abkommen einen speziellen Vorbehalt für seine Sozialsysteme aufgenommen, wobei auch die Zusammenarbeit mit privaten Leistungserbringern angesprochen ist.<sup>16</sup>

Für den Marktzugang soll zudem eine *public-utility*-Klausel verwendet werden, die weiter geht als die Ausnahme der öffentlich finanzierten Dienstleistungen. Sie sieht für sogenannte *public utilities* die Möglichkeit vor, öffentliche Monopole oder exklusive Rechte zu vergeben.<sup>17</sup> In einer Fußnote, die nicht abschließende Beispiele aufzählt, werden Gesundheitsdienstleistungen genannt, soziale Dienstleistungen aber nicht.

Für den Marktzugang werden im Bereich der gesundheitlichen sozialen Dienstleistungen privat finanzierte Krankenhäuser, Rettungsdienstleistungen sowie sonstige Sanitäreinrichtungen gelistet. Im Bereich der klassischen sozialen Dienstleistungen werden privat finanzierte Rehaeinrichtungen, Pflege- und Altenheime genannt.<sup>18</sup> Für Handelsniederlassungen im Ausland (Erbringungsmodus 3)<sup>19</sup> wird für die gesundheitlichen sozialen Dienstleistungen die Möglichkeit von Konzessionen bzw. sonstigen Zugangsregelungen sowie Bedarfsplänen vorbehalten.<sup>20</sup> Für Rettungs- und qualifizierte Ambulanzdienstleistungen wird im Erbringungsmodus 3 für Deutschland ein Vorbehalt für gemeinnützige Betreiber normiert.<sup>21</sup> Getrennt betrachtet werden müssen zudem (frei-)berufliche Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegern, Physiotherapeuten sowie medizinische und zahnärztliche Dienste, die zwar als soziale Dienstleistungen klassifiziert, aber in den Listen als unternehmerische Leistungen aufgenommen sind. Die Unterscheidung zwischen öffentlich und privat finanzierten Leistungen wird hier nicht vorgenommen.<sup>22</sup>

14 Die sozialen Dienstleistungen sind unter der internationalen UN-CPC-Klassifikation (Version prov) mit der Nummer 93 zu finden. Darunter ergeben sich die Unterklassifikation 931 (Gesundheitliche Dienstleistungen), 932 (Veterinärdienstleistungen) sowie 933 (Klassische Soziale Dienstleistungen).

15 EU-Kommission, TiSA-Angebotslisten, S.23. Für CETA siehe z.B. CETA-Abkommen, S.1511. Services which receive public funding or State support of any kind, and are therefore not considered to be privately funded.

16 Bisher soweit ersichtlich nur im CETA-Abkommen, S.1575. Germany reserves the right to adopt or maintain any measure with regard to the provision of the Social Security System of Germany, where services may be provided by different companies or entities involving competitive elements which are thus not "Services carried out exclusively in the exercise of governmental authority". Germany reserves the right to accord better treatment in the context of a bilateral trade agreement with regard to the provision of health and social services.

17 EU-Kommission, TiSA-Angebotslisten, S.38.

18 Hospital Services, Ambulance Services, Residential health facilities other than hospital services als gesundheitliche soziale Dienstleistungen sowie Convalescent and Rest Houses, Old People's Homes als klassische soziale Dienstleistungen, EU-Kommission, TiSA-Angebotslisten, S.104-105.

19 Grundsätzlich wird zwischen vier Erbringungsmodi unterschieden: 1. Modus: Grenzüberschreitende Lieferungen, 2. Modus: Ausländischer Konsum im Inland, 3. Modus: Handelsniederlassungen im Ausland, 4. Modus: Natürliche Personen im Ausland. In der Regel wird der 2. Modus geöffnet. Der 1. und 4. Modus ist grundsätzlich reglementiert. Zentral ist vor allem der 3. Modus.

20 EU-Kommission, TiSA-Angebotslisten, S.104-105.

21 Durch diese Formulierung ist noch nicht ausreichend klar gestellt, dass die Förderung der gemeinnützigen Dienste nicht vom Abkommen umfasst ist. Spezielle Vorbehalte dürfen nicht den Schluss zulassen, dass gemeinnützige Dienstleistungen grundsätzlich nicht als öffentlich finanzierte Dienstleistungen im Sinne des Abkommens zu zählen sind.

22 Midwives Services, Services provided by Nurses, Physiotherapists and Paramedical Personnel, Medical and Dental Services. Diese werden klassifiziert unter CPC 93191, 93191 u. CPC 9312. Bedarfsvorbehalte im Marktzugang werden im Modus 3 für die ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen festgeschrieben. Darüber hinaus findet nur die public utility-

Für die Inländergleichbehandlung fordert die EU-Kommission einen Regulierungsvorbehalt für alle öffentlich und privat finanzierten sozialen Dienstleistungen, wobei die bereits für den Marktzugang gelisteten sozialen Dienstleistungen wiederum ausgenommen werden, mithin also unter das Gebot fallen.<sup>23</sup>

Der Deutsche Verein stellt fest, dass die bisherige Systematik der Ausnahmen sowie die Definitionen in den Freihandelsabkommen in ihrer Anwendung weiterhin mit Rechtsunsicherheiten behaftet sind. Weder ist vollständig sicher, wie die Ausnahme der öffentlich finanzierten Dienstleistungen angewendet wird, noch ist der Begriff der *public utility* im europäischen oder deutschen Recht ausreichend geklärt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich die *public utility* Klausel nur auf einen Teilbereich der Marktzugangsbeschränkungen wie Monopole und ausschließliche Rechte bezieht.<sup>24</sup>

Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Verein, eine klare Bereichsausnahme für die sozialen Dienstleistungen in den Hauptteil der Abkommen aufzunehmen. Für den Fall, dass die Europäische Kommission an dem bisherigen Ansatz festhalten sollte, fordert der Deutsche Verein weitergehende und eindeutige Klarstellungen, dass die Daseinsvorsorge und die sozialen Dienstleistungen ausgenommen sind und den Besonderheiten Rechnung getragen wird. Es muss sichergestellt werden, dass die Entgeltfinanzierung über die Sozialversicherung sowie die Leistungserbringung im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses unter den Begriff der öffentlich finanzierten Dienstleistungen im Sinne der Abkommen fallen. Ebenfalls fordert der Deutsche Verein, dass die Ausnahmedefinitionen ausreichend klar die finanzielle Förderung und sonstige Unterstützung gemeinnütziger Dienstleistungen umfassen.

In diesem Sinne begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins grundsätzlich die weite konkretisierende Definition der öffentlich finanzierten sozialen Dienstleistungen in TiSA und CETA als Dienstleistungen, die staatliche Unterstützung in irgendeiner Form erhalten. Auch begrüßt die Geschäftsstelle den in CETA zu findenden Vorbehalt Deutschlands für das Sozialsystem und die Zusammenarbeit mit den privaten Leistungserbringern. Mit Blick auf TTIP und TiSA sind diese neuen konkretisierenden Vorbehalte nicht mehr zu verhandeln und müssen ebenfalls aufgenommen werden.<sup>25</sup>

## 2. Investorenschutz und regulatorische Kooperation

Von den gerade genannten Liberalisierungsverpflichtungen im Rahmen des Marktzugangs und des Gebots der Gleichbehandlung sind die Kapitel zum Investitionsschutz und der regulatorischen Kooperation zu trennen. Die genannten Ausnahmeklauseln für den Marktzugang und das Gebot der Gleichbehandlung finden in diesem Bereich grundsätzlich keine eigene Anwendung.

---

Klausel Anwendung. Es ist unklar, ob bereits im Rahmen der CPC-Klassifikation sozialversicherungsfinanzierte Leistungen ausgeschlossen sind. EU-Kommission, TiSA-Angebotslisten, S.6-7 und S.54-59.

23 EU-Kommission, TiSA-Angebotslisten, S.24-25.

24 M.Krajewski/Kynast, Auswirkungen des TTIP auf den Rechtsrahmen für öffentliche Dienstleistungen in Europa, 10/2014, Eine Studie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, abrufbar unter [http://www.boeckler.de/pdf\\_fof/S-2014-720-1-1.pdf](http://www.boeckler.de/pdf_fof/S-2014-720-1-1.pdf), S.30-31. Andere Formen wie Bedarfsprüfungen oder Quoten seien nicht erfasst.

25 Kritisch ist, dass die USA im aktuellen Verhandlungsstand offenbar darauf besteht, die vielen Ausnahmen und einzelnen Ländervorbehalte der EU zu simplifizieren und die Lesbarkeit damit zu vereinfachen.

Abzulehnen ist aus Sicht des Deutschen Vereins weiterhin der sogenannte Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus (*Investor state dispute settlement*, ISDS), der derzeit von der EU-Kommission für TTIP und CETA angestrebt wird. Dieser birgt die Gefahr, zukünftige Entscheidungen für soziale Standards und für Regulierungen mittelbar zu beeinflussen. Denn die Ad-hoc-Besetzung sowie die Verfahren der Schiedsgerichte könnten zu Unsicherheiten über hohe Schadensansprüche führen und sich somit zulasten der demokratisch gewählten Instanzen auswirken.

Derzeit zeichnen sich verstärkte Bestrebungen ab, dass internationale Investitionsschutzrecht zu reformieren. Möglicherweise soll ein ständiger internationaler Schiedsgerichtshof eingerichtet werden. Das Europaparlament fordert mit der Resolution vom 8. Juli 2015 ein reformiertes ISDS-Verfahren bereits für CETA. Die Geschäftsstelle weist wiederholend darauf hin, dass der Deutsche Verein ISDS-Verfahren ablehnt. Für den Fall, dass die Vertragsparteien jedoch an ISDS-Verfahren grundsätzlich festhalten wollen, dann müssen sich aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Reformbemühungen unbedingt auch auf das materielle Investitionsschutzrecht richten. Hier müssen neben den allgemeinen tatbestandlichen Hürden des Investitionsschutzrechtes weitere Schutzklauseln für die sozialen Dienstleistungen und die Daseinsvorsorge im Rahmen von Regulierungsvorbehalten aufgenommen werden.

Zudem wird in CETA und TTIP die Einrichtung einer ständigen regulatorischen Kooperation angestrebt.<sup>26</sup> So sollen bestimmte ständige Regulierungsgremien voraussichtlich Normen und Gesetze der Vertragspartner auf ihre Vereinbarkeit mit dem internationalen Handel untersuchen und Vorschläge im Bereich der gegenseitigen Anerkennung machen. Insgesamt sind das Mandat, Fragen der Bindungswirkungen der Entscheidungen sowie die Besetzung der Gremien nicht eindeutig klar. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass zentrale Entscheidungen den demokratisch gewählten Instanzen vorbehalten sein müssen. Sollten die Verhandlungspartner an der Einführung einer ständigen regulatorischen Kooperation festhalten, muss aus Sicht des Deutschen Vereines sichergestellt werden, dass soziale Standards nicht zur Disposition stehen und nicht Gegenstand der Beratungen sein dürfen. In CETA lässt sich zumindest ein freiwilliger Ansatz feststellen, der aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu begrüßen ist.

### 3. Vergaberecht, Subventionen und Wettbewerbsrecht

Nicht zuletzt stellen die Vorgaben im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, der Subventionen und dem Wettbewerbsrecht in den Freihandelsabkommen mögliche Einfallstore für weitere Einschränkungen des mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielraums dar. Sie müssen deswegen kritisch überprüft werden.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass im europäischen Sekundärrecht die Besonderheiten der sozialen Dienstleistungen und der Daseinsvorsorge Berücksichtigung gefunden haben. Dieser grundsätzliche Erfolg darf durch die Freihand-

<sup>26</sup> EU-Kommission, Papier über die Eingangsposition zur TTIP – Handelsübergreifende und Institutionelle Bestimmungen zu Fragen der Regulierung, abrufbar unter [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/july/tradoc\\_151622.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/july/tradoc_151622.pdf). Für CETA siehe CETA-Abkommen, S.306ff.

delsabkommen nicht in Frage gestellt werden. Nicht zuletzt müssen Gestaltungsspielräume für die Zukunft verbleiben.

Das Kapitel über das staatliche Auftragswesen in CETA erfasst die öffentliche Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Die öffentlichen Stellen, die die CETA-Beschaffungsregeln befolgen müssen, sind in den Anhängen aufgeführt. Für sie gelten die Vergabevorschriften mit entsprechenden Schwellenwerten. Im Anhang X-05 werden alle Dienstleistungen aufgeführt, die im Rahmen des CETA auch für Kanada ausgeschrieben werden müssen. Die sozialen und gesundheitlichen sozialen Dienstleistungen sind davon soweit ersichtlich nicht erfasst.<sup>27</sup>

Zudem gibt es in CETA ein eigenes Kapitel über Absprachen im Bereich von Subventionen.<sup>28</sup> Generell wurden aber für öffentliche Subventionen für Dienstleistungen in den TiSA-Angebotslisten und dem CETA-Abkommen eigene Ausnahmen in den Anhängen aufgenommen, sodass offenbar das Recht unberührt bleibt, weiterhin in diskriminierender Form Subventionen vorzunehmen.<sup>29</sup>

Schließlich wird es ein zusätzliches Kapitel zum Wettbewerbsschutz geben. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist darauf hin, dass das genaue Verhältnis zu den Ausnahmebestimmungen nicht eindeutig geklärt ist. Immerhin wird im Kapitel des CETA-Abkommens dem EU-Beihilferecht und den hier geregelten Besonderheiten für die Daseinsvorsorge Geltung zugesprochen, was zu begrüßen ist.<sup>30</sup> Unklar verbleibt jedoch weiterhin die Reichweite der Kapitel zum Wettbewerbsrecht in TiSA und TTIP.

27 Vgl. CETA-Abkommen Art. II. b) i.V.m. Anhang 2 und 5, S.308, 714 und 725.

28 CETA-Abkommen, Kapitel 9, S. 142ff.

29 TiSA-Angebotslisten, S.4 und CETA-Abkommen, Art.X.14 5) b), S.163 u. Art. X-01 Abs. 2 g), S.189.

30 CETA-Abkommen, Art. X.02, S.297.



## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)